



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



Abfertigung
Des
Sachsen-Gothaischen
PRO MEMORIA
vom 23. Augusti 1748.

Sas von Ihro Römisch Kayserlichen Majestät provisorie bestätigten Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Herrn Ober-Vormunds und Landes-Administratoris, Herzogs Franz Josia zu Sachsen-Coburg und Salsfeld Hochfürstliche Durchlaucht, haben Sich zwar voraus vorstellen können, daß des Herrn Herzogs Friederichs zu Sachsen-Gotha-Friedenstein Hochfürstl. Durchl. gegen die, in Befolg des Allerhöchst-Kayserlichen Tutorii, geschehene Bevollmächtigung eines Sachsen-Weimar- und Eisenachischen, auch Hennebergischen Comitial-Gesandten, allerley attentativische Mocus herkommen lassen würden.

Gleichwie aber gegen sämtliche höchst und hohe Reichs-Mitstände, Seine des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg und Salsfeld Höchstfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr, die ohnbedenckliche Annehmung der mir erteilten Vollmacht, sowohl auch die, auf beschehene gewöhnliche Notification, allbereits per eminenter majora gegen mich bezeugte Zufriedenheit und Glückwünschung, mit besonderer Dankverbindlichkeit zu erkennen, weniger nicht die obgemeldten drey Reichs-Voca Ihro Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich zu Dienst und Nutzen vertreten zu lassen, keine Gelegenheit veräumen werden;

Also zweifeln auch Dieselbe keineswegs, der nichtige Widerspruch eines in allen Rechten unbefamten angeblichen Tutoris Testamentarii sine Testamento, wird die mindeste Aufmercksamkeit um so weniger meritiren, als bey allen Geschäften, in causis publicis sowohl, als privatis, wann solche für der ohnfehlbarsten Nichtigkeit und Unbestand gewahret werden sollen, amfönderst derjenige, so sich derselben zu unterziehen vermeynet, sich selbst ad caulam zu legitimiren verbunden ist, es aber eben an diesem Praejudicial- und Haupt-Stück der Sachsen-Gothaischen eigenthätigen Ingestion in diese Vormundschaft gänzlich ermangelt. Die habilitation zu einem solchen munere publico, als die Tutel über Reichs-Fürstliche Prinzen ist, kan keinesweges durch eigenthätige von allem Rechts-Grunde entblöste Privat-Anmassung bewerckstelliget werden, sondern muß vielmehr von Ihro Kayserl. Majest. Allerhöchstem Throne

Throne geschehen, inmassen solche von des Herrn Herzogs Franz Josia Hochfürstl. Durchl. geziemend bewürket, und Deroselben darüber das Kayserl. Vormundschafts-Diploma, inmassen dieses bey hochlöblicher Reichs-Cansley in Originali produciret worden, ausgefertiget und ertheilet ist.

Wie hinwilling das dargegen gemachte incompetentes Sachsen-Gothaische Einreden befunden worden, und wie Allerhöchst gerecht Ihro Kayserl. Majest. die legitimam Tutelam Reichs-Ständischer Agnatorum, wider die Gothaischen Zudringlichkeiten geschützet haben, solches ist aus so vielen diffalls in öffentlichen Druck gekommenen beyderseitigen Vorstellungen bereits Reichskundbar. Und die Beyslage machet den Ungrund des Gothaischen anmaßlichen Beweises dergestalt offenbar, daß nichts, als ein außersit zu detectirender, ganz unzulänglicher Vorfas übrig bleibet, per facta nullo jure justificabilia, denen Allerhöchst-Kayserlichen Obrist-Vormundschaftlichen Amts wegen, wiederholt ergangenen Reichs-Constitutions-mäßigen Verordnungen zu widerstreben. Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Rathgeber zu dieser außersit widerrechtlichen Thatandlung haben das Publicum allbereits mit so vielen weiläufftigen, aber doch im Grunde leeren und unscheinbaren Vorbildungen fatigiret; dererselben letere und neueste Ueberlegungen aber sind immer um nichts besser noch reisser gewesen, als die erkern, es ist also ohnschwer voraus abzunehmen, was die anderweit vorläuffig angezeigte mit sich bringen werde.

Zu einer hochamehlichen Reichs-Verammlung gegen Ihro Kayserl. Majest. als allergnädigsten Ober-Haupt, gerechteste Erkänntnisse und Anordnungen jederzeit hegender Ehrwürdt, zu Deroselben gründlicher Einsicht und vollkommenster Ueberzeugung von disseitiger Sache offenkbarer Justiz, und zu Dero genauem Rämtniß derer algemem beschwerlichen Folgen, welche aus denen Gothaischen ganz verkehrten Principiis notwendig entstehen müssen, weniger nicht zu künftlicher höchst- und hoher Reichs-Mit-Stände bishero gegen des Herrn Herzogs Franz Josia Hochfürstl. Durchl. bezeigte höchst- und hochschätzbare Wohlgevoogenheit und Freundschaft, tragen nur Hochgedacht Se. Durchl. das zuversichtliche Vertrauen, und Deroselben unterzeichneter Sachsen-Weimar-Eisenach- und Hennebergischer Vormundschaftlicher Abgesandter ersüchet künftliche Fürstliche Comitial-Gesandtschaften, denen Sachsen-Gothaischen allerdings unlegitimierten Geleits-Rechts- und Ordnungs-widrigen, den Kayserl. Respect verletzlichen, Gemeinnachtheiligen Contradictionibus keinen Plas zu geben, sondern dieselbigen vor so unstatthaft und unziemlich, als sie es würdlich sind, auch weiterhin zu achten.

Empfiehet sich hiernächst zu fernereitem gemeitem Wohlwollen in vollkommenster Hochachtung.

Regensburg, den 7. Sept. 1748.

Johann Hermann von Staudach.

Benlage.

Anzeige

Des

Sachsen-Gothaischen

Ungrundes

in anmaßlicher Widersprechung

der Sachsen-Coburgischen Vormundschaftlichen Vollmacht

zu denen Sachsen-Weimar-Eisenach- und Hennebergischen Reichs-Voris.

Wan hat zu Gotha einen keinesweges zu rechtfertigenden Handel, ohne Ueberlegung, auf das übereilteste angefangen, welchen die Urheber desselbigen nun, mit der äussersten Verseufung alles Wohlstandes, und mit der vergeblichen Verdrohung, bey solchen Begünstigungen quous modo extrema abzuwarten, noch eine Zeitlang fortzusetzen sich begeben lassen. Die Sache betrifft die Bevormundung eines Reichs-Sächsischen Erb-Prinzen, und die darzu gehörrigen Rechts-Gründe stehen außer aller Ansehung. 1. Ihro Kayserliche Majestät sind Obrster Vormund, und Derselben ist die Bevormundung ohnstrittig alleine und obnittelbar zuständig. Der Satz bedarf keines Beweises, sondern wird von allen Reichs-Ständischen Häusern, als eine zu der teutschen Reichs-Verfassung höchstnothwendige und gedepliche Wohlthat verehret und heilig gehalten, von Sachsen-Gotha aber, nach verübter Zuverhandlung, dennoch endlich in der so genannten Fortsetzung S. 14. pag. 31. eingestanden, und zwar dergestalt, daß II. solches Kayserliches Recht, Vormünder zu seyn, Ihro Majestät zustehet, nicht als Obristen Richter, sondern, vermög Dero allerhöchsten Gewalt, und in der Wahl Capitulation geschenehen Verbündniß, vor eines jedweden Reichs-Standes Erhaltung und Wohlthat zu sorgen. Daraus folget III. daß diejenige Vormundschaft, welche Reichs-Stände, über Ihrer Reichs-Mit-Stände hinterlassene unminörliche oder minderjährige Kinder zu übernehmen und zu führen haben, als ein von Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Reichs-Obrigkeithlichen Decernirung und Befehl dependirendes und zu erlan-

langendes *munus publicum* zu achten sey; dann auch IV. daß solthane Kayserliche Decernirung und Ertheilung einer Vormundschaft keinesweges ad jurisdictionalia, am allerwenigsten aber und obumöglich, wie abermalen Sachsen-Gotha *dist. loc. pag. 32.* nachdrücklich befennet, ad contentiosa gehörig, mithin sine ullo strepitu vel forma processuali, dem Papillen zum Besten, schleunig zu expediren sey; Jedoch aber vermög ferneren Geständnisses V. zum Grunde solthener Vormundschafts-Ertheilung und Bestätigung, eine Erkundigung oder Untersuchung erfordert werde, *ibid. pag. 36. §. 16.* nehmlich und anfordert: a) Ob ein rechtsbefähigtes Testament und darinnen geschohene Ernennung eines Vormundes vorhanden? oder, in Entstehung dessen b) wer unter denen Reichs-Ständischen Agnaten der Rähste, folglich legitimus Tutor sey? Dann ein Tutor testamentarius muß sich anfordern per Testamentum, ein legitimus aber per Agnationis demonstrationem, wenn solche nicht vorher notorisch ist, ad causam legitimare; und endlich c) Ob auch der Testamentarius, oder der legitimus Tutor, in Ansehung seiner Person, Geschäftlichkeit und Vermögens zu Führung dieses Amtes tüchtig sey? *ead. pag. 36.* damit außer solthener notwendigen Erkundigung, der Reichs-Ständische Papill, dessen Wohlthat der einzige Endzweck ist, nicht, wie es der Gotthaische Verfasser der obangeführten Fortsetzung p. 35. li. d. ausgedrucket, aus dem Regen in die Traufe kommen möge.

Nachdem nun gegenwärtigen Falls Ihre Kayf. Maj. ad I. Obrist-Vormundschaftlichen Amtes wegen, mithin ad II. als die allerhöchste Reichs Obrigkeit, das ad III. von Deo Doeret abhängende Vormundschaftliche *munus publicum*, ad IV. mit Bestätigung aller contentiosen Jurisdiction, jedoch ad V. mit vorgängiger gründlicher Erkundigung, weisen ad a.) des Hrn. Herzogs zu Sachsen-Gotha-Friedenstein Hoch-Fürstl. Durchl. nec volam nec velligium von einem Testament des Hochseligen Herzogs Ernst Augusts nur anzuführen, geschweige dann, zu der vor allen Dingen höchst notwendigen Legitimatione ad causam zu produciren und bezubringen vermögend gewesen, vor Ihre hohe Person aber ein Fürstlicher Agnatus toto gradu remotior, mithin der Tutelae legitimae keinesweges fähig sind; notwendig ad b.) auf die kundbarlich Rähste Fürstlichen Anverwandten, denen gemeinen Richten, und darnit einstimmigen Beträgen des Herzoglichen Hauses Sachsen gemäß, Deroselben Reichs-Väterliches Augenmerk allergnädigst gerichtet, und, da sich nun ad c.) bey der hohen Person des, unter denen Rähsten Fürstlichen Herren Agnaten, Aeltesten Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Hoch-Fürstl. Durchlaucht die bekanntesten und wichtigsten Umstände, bey welchen des Fürstlichen Papillen Wohlthat, als der einzige Endzweck, nicht geschicht seyn mögen, sofort hervorgehan, nur hochernannten Herrn Herzog gnädigst angewiesen, die Ihme in dem Oben stehenden Hindernisse anfordert unverzüglich zu removiren; zugleich aber, weisen inmittelst der unmündige Herr Erb-Prinz zu Sachsen-Weimar und Eisenach ohnbemundet nicht gelassen werden können, dem im Grad der Anverwandtschaft gleichen, und im Senio Rähsten Herrn Herzog Franz Josif zu Sachsen-Coburg und Saalfeld die Vormundschaft und Landes-Administration provisorie nicht alleine decerniret und anbesohlen, sondern auch Seine Hoch-Fürstl. Durchlaucht mit der Vormundschaftlichen Eydes-Pflicht, Reichs-Constitutions-mäßig, beleet, auch Deroselben, zu Ihrer Legitimation, das in Comitibus allbereits originaliter producirte Allerhöchste-Kayserliche Diploma allermüdest ausgestellt haben: Es wird

Dagegen

unter dem Nahmen Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha-Friedenstein incompetenter, ohne Grund, mithin nur vergeblich eingewendet:

1.) Die

1.) Die Kayserliche Provisional-Berodmündung wäre nicht Rechtskräftig. Alleine die vorausgesetzte Sachsen-Gothaische selbstthätige öffentliche Geständnisse zeigen klärlch, daß die Verfasser derer dasigen überhäufften Schrifften einmeyer unter sich nicht einstimmig, oder dessen, was sie vor wenig Tagen im Druck ausgehen lassen, allubald verzehnd seyn müßten. Denn, da Hero Kayserl. Majestät, bey Ausübung Ihres Obrist-Vormundschafftlichen Amts, nach dem voraufgeführten Gothaischen Selbst-Geständniß, Nicht als Richter, sondern Reichs-Obrigkeitlich, mithin ohnmöglich *contentiose* oder processualisch verfahren können: So muß man sich allerdings höchlich verwundern, wie es möglich sey, daß in einer *Causa*, welche *jurisdictionem* vel *processum* keinesweges zulasset, gleichwol die sogenannte Gothaische Beweis-Gründe dahin verfallen mögen, eine Rechtskraft zu verlangen? Wider wen wendet man doch *Exceptiones subreptionis* ein, in einer Sache, wo kein Kläuer und keine Klage statt findet, sondern welche von Kayserlichen allerhöchsten Reichs-Obrigkeitlichen Amts halber angeordnet wird? Sollen solche Kayserliche Amts-Anordnung können also ohnmöglich processualische *Termini*: *Exceptiones*, *Replicae*, *Appellationes*, *Revisiones*, oder dergleichen *Judicial-Handlungen*, gebrauchet werden,

BOEHMER *de Sentent. in rem iud. non transeunt. §. 19.*

Der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha gab sich zwar pro Testamento an, war aber gleich Anfangs, und ist noch bis diese Stunde höchst unverzüglich, sich ad *cautam* zu legitimiren. Von einem Testament wird nur geredet, auf die Frage aber: Wo ist es denn? Wie siehet es aus? bringer man etliche in *propria causa* selbst verfertigte, mithin ganz verdächtige, illegale Registraturen hervor, und gedendet Selbstrichterlich darmit die Fürstl. Räthesen Agnaten abzuschweigen; Gothane Testimonia in *propria causa* aber beziehen sich alle lediglich auf den Ober-Stallmeister ganz alleine; Fragt man den Ober-Stallmeister, so beziehet er sich, mit hunderterten Selbstwidersprechungen und Schleißeren auf seine Schreib-Tafel; Wird die Schreib-Tafel angesehen, so widerspricht sie dem Ober-Stallmeister in *faciem*. Es soll eine geheime Ordre seyn; Eine geheime Ordre aber und ein Fürstliches Testament ist Himmel-weit unterschieden; Die *Species Tutelae* von geheimer Ordre ist etwas unbekanntes und illegales. Warum legitimirt sich aber der Ober-Stallmeister zu der angeblichen geheimen Ordre? Wo seiner Schreib-Tafel? Wer hat solche geschrieben? Der Ober-Stallmeister ic. Um des aus solchen Circulis entstehenden künftern Wirrwaldes willen, sollen Hero Kayserl. Majestät den Herrn Erb-Prinzen unbedorrmundet, und Hero allerhöchstes Amt suspendiren lassen; Darnit würde denen Ständen des Reichs sammt und sonders per *consequentiā* eben so wenig, als gegenwärtig dem unmiündigen Herrn Erb-Prinzen gerathen seyn; Sondern vielmehr wird Sachsen-Gotha, denen Selbst eingestandenen obpraemittirten Grund-Sachen gemäß, die, sothane propriis confessionibus nur de *facto* nullo modo iustificabili, widerstrebende Privat-ingenheit und Inouation derer unter Kayserlicher Obrist-Vormundschafft stehenden Lande vor allen Dingen räumen, und den Herrn Erb-Prinzen von der bisherigen enorm und unerträglichen Contumptions-Belästigung entledigen müssen.

2.) Es sey noch nicht ausgemacht, ob des Kayserl. Reichs-Hof-Raths *Jurisdiction*, oder aber das *forum Austregale* fundiret sey?

Hierwillen aber diese Sache annoch in terminis constitutionis Tutelae verüret; und sothane Bevormundung Jbro Kayserl. Majestät als keine und obmittelbar zuständig ist, *conf. supr. n. 1.* Bey Deros selben Reichs-Hof-Rath auch nur die Expeditiones. wie in andern Gnaden-Sachen, ausgefertiget werden, *vid. Gothaische Fortsetzung pag. 32.* wie dann die *Constitutio Tutoris* zu keiner Jurisdiction, geschweige ad contentiosam referiret werden kan: So ist wohl abermals ex propriis confessionibus ausgemacht, daß dithalls de competentia fori anders nicht, als nur incompetentes & frivole geredet werde. Wie dann Sachsen-Gotha insonderheit von denen Austrägen den überflüssigen Beweis selbst beybringer, daß solche mit allen dem, was ad *constituendam* Tutelam gehörig ist, durchaus nichts zu schaffen haben können noch dürfen,

conf. Fortsetz. pag. 36. §. 16. & pag. 38. §. 17. cum adi. n. 21.

und eben dieses hat vorhin, auch ohne Gothaischen Beweis oder Gesändnis, seine vollkommene Richtigkeit.

3.) *Serenissimus* zu Sachsen-Meiningen hätten *inaudita causa* nicht *pro inhabili* declariret, und a Tutela suspendiret werden können. Hier stehet sofort *Serenissimo* zu Sachsen-Gotha die *Exceptio: Vestra non interest*, aufs kräftigste entgegen. Es gehet nicht an, bey ermalender Selbst-eigener legitimatione ad causam, Sich in fremde Sachen mischen, und mit fremden Einwendungen behelfen zu wollen; Welche zumalen, nach eigenem Sachsen-Gothaischen Gesändnissen, eitel und nichtig sind. Denn ad constituendam Tutelam gehört keine Jurisdiction contentiosa, sondern nur die vorgängige Obriekteliche Erkundigung in Ansehung der Person, Geschicklichkeit und Vermögens eines Vormundes, damit der Papill nicht aus dem Regen unter die Trauffe komme. *conf. supr. n. V. lit. c.*

4.) Diese *Suspension* hätte, so viel die Landes-Administration und das Sitz- und Stimm-Recht in *Comitiis* betrifft, nicht ohne Einwilligung und Rath derer Stände des Reichs zu heben können. Der Herr Erb-Prinz zu Sachsen-Weimar und Eisenach ist nicht von Seiner Landes-Administration, noch von Seinem Sitz- und Stimm-Recht, weder provisorie noch sonst suspendiret worden, der Gothaische Beweis Grund reimet sich also nicht ad *Capitulationem* Caes. noviss. Dahingegen würde der Herr Erb-Prinz von allem diesem dem Seinigen durch Sachsen-Gothaische Thathandlungen suspendiret, woferte der Herr Privat-Ingeltor sothanen *viam facti* nicht förderfaust coacquiren müste. Denn zu Vertretung desselbigen Sitz- und Stimm-Rechts in des unmündigen Herrn Erb-Prinzen, als Eigenthümers, Namen, ist die *Legitimatione ad causam Tutelae*, oder ein Kayserliches *Tutorium*, vor allen Dingen nothwendig; Ein blosser Ingeltor kan keine Gesandtschaft bevollmächtigen.

5.) Wird das Mecklenburgische *Exempel* angeführet, zum vermeintlichen Beweis, daß solche nunmehr ganz und gar verbotene *Provisoria* demjenigen, denen die Landes-Administration eigentlich und *JURE PROPRIO* zuschreibet, an Verfäbrung derer *Comitial-Votorum* nicht hindern. Wer ist aber in dem gegenwärtigen *casu* derjenige, deme die Sachsen-Weimar- und Eisenachische Landes-Administration eigentlich und *JURE PROPRIO* zuschreibet? Ist es nicht des Herrn Erb-Prinzen Fürstl. Durchlaucht? Der, verach man sich nicht Gothaischer Seits nur allzu deutlich, wohin bey der eigent-

tigen Privat-ingestien die eigentlichen Absichten gerichtet gewesen, auch bey der beharrlichen Resistenz, denen Kayserlichen Obrist- Vormundschafftlichen Verordnungen schulbige Folge zu leisten, noch bis dato gerichtet seyn. Die mit so schlechtem Grunde hierbei gebrauchte Gothaische Ausdrücke gegen Ihro Kayserliche Majestät und Dero Reichs- Hof- Rath verschulden höhere Ahndung.

6.) Niemand könne ein *Votum* führen, der nicht das Land, worauf es hafter, besitzt. Auch bey Vormundschaffen würde auf die Landes- Possession gesehen. Das erstere versteht sich von selbst von einem solchen Landes- Besitz, welcher nomine et iure proprio rechtmäßig erlangt worden, und leget hingegen abermahls zu Tage, worauf die Sachsen- Gothaische von allem Schein Rechtens deshiwürte Privat-ingestien abgezielt. Nachdem aber, so viel das andere anbelanget, die Vormundschafft ein von Ihro Kayserlichen Majestät Reichs- Obrigkeitlicher Conferirung und Bestätigung dependirendes *munus publicum* ist, mithin durch eigenthätige Privat- Invasion kein Besitz erlanget, am allerwenigsten aber ein angeblicher Testamentarius *sine Testamento* nur eine Stunde manutreniret werden kan; So ergiebet sich die Unschicklichkeit dieses Gothaischen vermeynlichen Beweises- Grundes mehr als zu klar. Welten hingegen ein Vormund, vermög fundbarer Reichs- Constitutionen, Sich der Landes- Administration, und der Vertretung des damit verbundenen Sitz- und Stimm- Rechts des Ihme anvertrauten Reichs- Ständischen Pupillen, ebender nicht unterziehen kan noch darf, die Vormundschafft sey ihme dann zuvor von Ihro Kayserlichen Majestät decrenirret und befohlen; So ist abermahls offenbar, daß durch nichts anders, als durch sothanes Allerhöchst Kayserliches Decretum und Befehl, der Vormund in den eigentlichen, wahren, vollkommenen und alleinigen Besitz der Landes- Administration und der Vertretung derer damit verbundenen Reichs- Votorum gesetzt werde; Ohne alle Absicht darauf, ob sothane Kayserliche Constitutio Tutelae auf die Erfüllung der einem andern vorbehaltenen Bedingniß retringiret, mithin provisorie geschehen, oder nicht retringiret sey, dann dieses accidentale kan dem Hauptwerk nichts geben noch nehmen.

7.) Daß einmal über Sitz- und Stimm- Recht in Comitibus durch niemand anders, als durch des *Corpus Statuum* Verfügungen getroffen werden wollen etc. Der Gothaische Herr Verfasser zielt ohne allen Zweifel auf seine Offenbachischen Vorschläge, als welche er bereits vormals gegen des Herrn- Herzogs zu Sachsen- Coburg- Hochfürstl. Durchl. angewunden vergeblich gesucht hat. Das dem Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen- Weimar und Eisenach Jure proprio zuständige Sitz- und Stimm- Recht stehet außser allem Streit und Insechtung, niemand ist in der Welt, der das mindeste daran praecediret, es bedarf also diesfalls gar keiner Verfügung. Wenn nun gefragt wird: Wer solches bey der Minderjährigkeit zu vertreten habe? So folget die ebenermassen unstrittige Antwort: Dessen Herr Vormund. Wer ist Vormund? Nothwendig derjenige, welchen Ihro Kayserliche Majestät constituiret, confirmiret, darzu verpflichtet, und das Tutorium ertheilet haben. Dahingegen sind es gar keine Comitial- Questiones: Ob der Herr- Herzog zu Gotha sich eigenthätig ingeriret habe? Ob Meincks Schreiber- Tafel ein Fürstliches Testament sey? Ob ein eigenthätiger Ingestor für einen Possessorum Tutelae geachtet werden könne? Ob nicht vielmehr derselbe ante omnia viam facti zu evacuiren, hernach

hernach aber, wenn Er sich es getrauet, Seinen vermeintlichen Tira-
lum entweder ex Testamento, oder sonst (denn man hat zu Gotha an
dergleichen Erfindungen einen grossen Vorrath, titulum titulum rudi)
ordentlich anbringen und erweisen müsse? Sondern alle diese Aus-
schwweifungen sind entweder bereits in denen Reichs Constitutionibus
klar abgewiesen, oder si Diis placet, ins petitorum gehörig.

8.) Es wären *casus* vorhanden, daß Ständen Land und Leute zuer-
kannt, auch Belehnungen ertheilet worden, die sich doch, ob *deser-*
um possessionis, des *Votirens* enthalten müssen. Es wird auf die
Nüchternen Sache geielet; Aber wie reimet sich doch dieselbe auf den
gegenwärtigen *Casum*? Oder wer zweifelt daran, daß *Casus* vorhan-
den, da eine *suo nomine et jure* erlangte Possession der Lande, auch auf
das *Votum Comicialie* sich erstrecket? Allens die Gothaische sub *ce-*
obrepente erschlichene privat-Logestion, samt Reinecks Schreibtofel, wird
doch hoffentlich nicht so viel Effect in *Comitiis* zu erlangen vermögend
seyn, als das Kayserliche Tutorium, welches die Unbescheidenheiten
des Gothaischen Verfassers für viel zu gering achtet.

9.) Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg hochfürstl. Durchlaucht
hätte selbst Seinen Anspruch an die Sachsen-Weimar und Eisen-
achischen *VOTA* der Entscheidung der Reichs-Verammlung
übergeben. Es scheint der Gothaische Herr Verfasser bauet alle
seine Beweis-Gründe auf die Regel: *Exemplorum non requiritur ve-*
ritas. So viel ist erinnerlich, daß gegen die Admission einer Sachsen-
Gothaischen Vollmacht an den von Heringen, als gewissenen Sach-
sen-Weimar und Eisenachischen Herrn Comicial-Gesandten, zu gu-
ter Zeit protestiret worden, mit dem Anführen, daß, obwohl sonst das
für gehalten würde, wer die Lande *suo nomine* besitzet, dessen Vollmacht
sey auch anzunehmen; so sey doch dieses auf den Fall keinesweges zu
ziehen, wenn jemand *alieno nomine*, sine legitimatione ad *causam*, sich
nur de facto ingeriren wollte, weil ein ipse non legitimatus keine Volla-
macht ausstellen kan. Dieß dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha
beständig entgegenstehende ratio evidentissima aldet ist in der Menge der
dassigen Impressorum, so wohl als in denen jetzigen sehr ungeschli-
gen Beweis-Gründen, wo doch Rhodus genessen wäre, noch ohnbe-
antwortet gelieben, hält sich auch für aller Ansehung allezeit genug-
samlich gesichert.

Gleichwie nun, in Erwägung eben dessen die Gothaische an-
maßliche Vollmacht in *Comitiis* keinesweges angenommen, sondern die
Legitimation zu denen dem Fürstlichen Pupillo zustehenden *Votis* auf
die Erwartung der damals bedorgestandenen Kayserlichen allerhöch-
sten Resolution gestellt worden; Also hat man dadurch bey einer hoch-
ansehnlichen Reichs-Verammlung selbst genugsam anerkannt, wie
aus dem Erfolge, der lediglich zu Kayserl. Majest. Oberfürst- und
Fürstlicher Amts Obseege gehörigen Anordnung der Weimar- und
Eisenachischen Tutele, auch die Qualification zu denen *Votis Comiciali-*
bus von selbst sich ergeben müsse, zu einer Comicial-Entscheidung
aber der *Casus* gar nicht vorhanden sey. Inmassen nun auch, in
Folge sothaner gemainen Principiorum, die Annahme und Agnition
der von des Herrn Herzogs Franz Josia zu Sachsen-Coburg hoch-
fürstl. Durchl. als dem von Ihro Kayserlichen Majestät confirmir-
ten Tutores, ausgestellten Vollmacht und Legitimation des Sachsen-
Weimar und Eisenachischen Comicial-Gesandten, würcklich und mit
herkömmlicher Solennität geschehen ist; So kan alles dasjenige, was
darwider attestiret werden will, für anders nichts, als für ver-
gebliches und Grundloses Einstreuen erachtet
werden.

Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





Abfertigung

Des

Sachsen-Gothaischen

MEMORIA

am 23. Augusti 1748.



Römisch Kayserlichen Majestät pro-
 rigten Sachsen-Weimar- und Eisenach-
 Ober-Bormunds und Landes-Admini-
 strators Franz Josia zu Sachsen-Coburg
 he Durchlaucht, haben Sich zwar voraus
 des Herrn Herzogs Friederichs zu Sach-
 sen-Hochfürstl. Durchl. gegen die, in Gefolg
 des Tutorii, geschehene Bevollmächtir-
 mar- und Eisenachischen, auch Hennebers-
 ten, allerley attentativische Motus her-

in sämtliche höchst und hohe Reichs-Mit-
 glieder Herzogs zu Sachsen-Coburg und Sa-
 chen gnädigster Herr, die ohnbedenkliche
 heilten Vollmacht, sowohl auch die, auf
 Autorisation, allbereits per eminenter ma-
 jestätsbefehl und Glückwünschung, mit
 Rücksicht zu erkennen, weniger nicht die
 Nota Ihro Kayserl. Majest. und dem
 Nutzen vertreten zu lassen, keine Gele-

ben;
 dieselbe keineswegs, der nichtige Wider-
 stand unbekanntem angeblichen Tutoris Te-
 stamento, wird die mindeste Aufmerksamkeit
 bey allen Geschäften, in causis publicis
 solche für der ohnfehlbarsten Wichtigkeit
 werden sollen, anforderst derjenige, so sich
 ermeynet, sich selbst ad causam zu legiti-
 mieren, aber eben an diesem Praejudicial- und
 Sachsen-Gothaischen eigenthätigen Ingestion in
 nichtig erinangelt. Die habilitation zu
 Tutorio, als die Tutel über Reichs-Fürstliche
 Erbschaften durch eigenthätige von allem Rechts-
 anmaßung bewerkstelliget werden, son-

dem muß vielmehr von Ihro Kayserl. Majest. Allerhöchstem
 Thronen